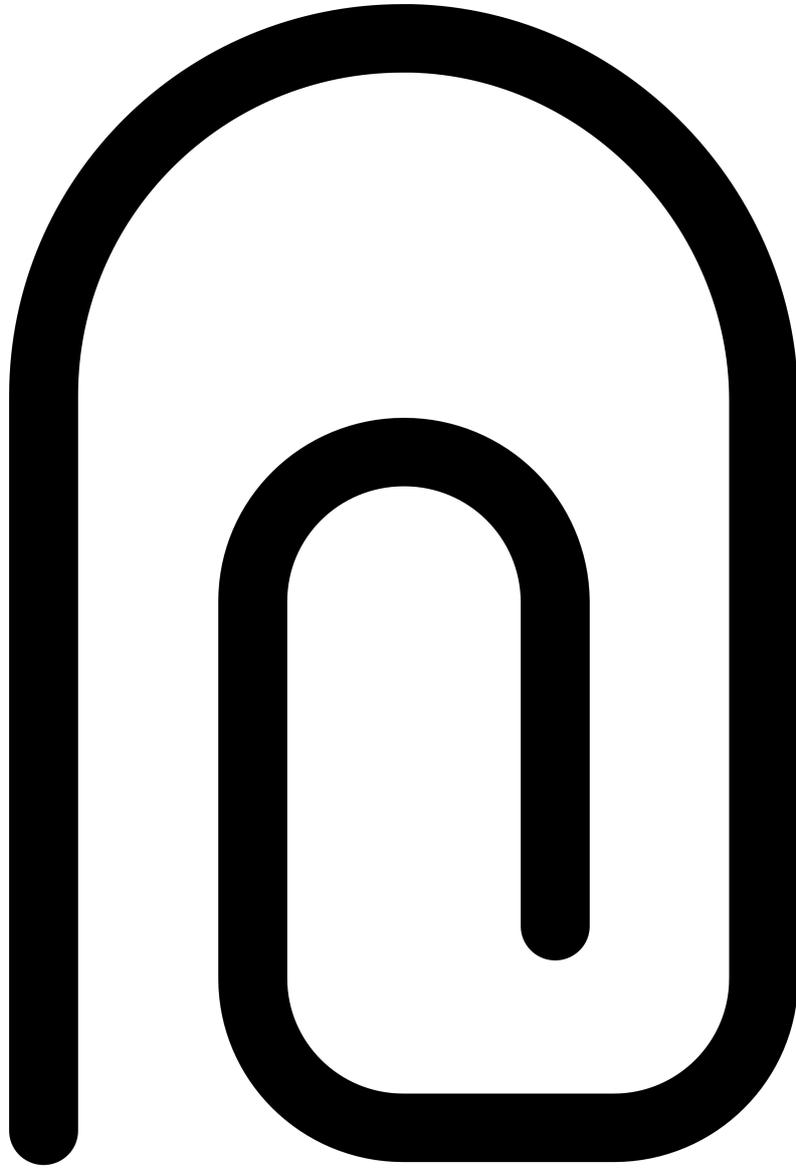


Geschäftsordnung des Schülerrates



Helene-Lange-Schule

Hannover

§ 1 Zusammensetzung des Schülerrates	2
§ 2 Wahlen	2
§ 3 Ämter	2
§ 4 Schülerratssitzungen	2
§ 5 Erläuterung der Ämter	3
§ 6 Arbeitsgemeinschaften	3
§ 7 Änderung der Geschäftsordnung	4
§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	4

§ 1 Zusammensetzung des Schülerrates

- 1) Der Schülerrat setzt sich aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern (siehe §5 | 2) sowie den Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprechern (siehe §5 | 3) der Wahlperiode zusammen.
- 2) Es sind möglichst alle Schülerinnen und Schüler-Gruppen gleichmäßig vertreten, dies bezieht sich auf Herkunft und Geschlecht.
- 3) Dem Schülerrat können weitere Mitglieder angehören, die von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar gewählt werden. Die Zahl dieser weiteren Mitglieder darf die Zahl der gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprecher einschließlich der gewählten Mitglieder des Schülerrates nicht übersteigen (siehe § 77 und § 78).

§ 2 Wahlen

- 1) Alle Ämter werden demokratisch (§ 38 | 1 GG) gewählt. Die Amtsbesetzung ist nach der Wahl der Schulleitung bekannt zu geben.
- 2) Alle Ämter sind, wenn möglich, gleichmäßig mit Schülern, Schülerinnen und Diversen zu besetzen.
- 3) Für die Wahl aller Ämter reicht eine einfache Mehrheit aller Wahlberechtigten aus.
- 4) Für Abstimmungen bezüglich Anträgen reicht eine einfache Mehrheit aller Anwesenden, ausgenommen sind Anträge bezüglich der Geschäftsordnung, diese benötigen eine 2/3 Mehrheit aller Wahlberechtigten.
- 5) Eine Wahlperiode beginnt am Anfang eines Schuljahres und endet am Ende eines Schuljahres.
- 6) Bei den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Teilkonferenzen ist zu beachten, dass möglichst keine Doppelbesetzung stattfindet.

§ 3 Ämter

- 1) Folgende Ämter sind innerhalb der ersten 4 Wochen eines Schuljahres zu besetzen:
 - a) Klassensprecherinnen und Klassensprecher
 - b) Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher der Jahrgänge 12 und 13
- 2) Das Amt der Schülersprecherin oder das Schülersprechers ist nach § 4 Absatz 1.a. in Sekundarstufe 1 und 2 doppelt zu besetzen.
- 3) Folgende Ämter sind innerhalb der ersten 6 Wochen eines Schuljahres in der gesetzlich vorgegebenen Anzahl zu besetzen:
 - a) Vertreterinnen und Vertreter für den Schulvorstand
 - b) Vertreterinnen und Vertreter für die Gesamtkonferenz
 - c) Vertreterinnen und Vertreter für den Stadtschülerrat
 - d) Vertreterinnen und Vertreter für den Regionsschülerrat
 - e) Vertreterinnen und Vertreter für die Teilkonferenzen
 - f) Vertrauenslehrkraft
 - g) Beratende Lehrkraft für den Schülerrat

§ 4 Schülerratssitzungen

- 1) Die erste Schülerratssitzung muss innerhalb der ersten 6 Wochen eines Schuljahres stattfinden. Auf dieser konstituierenden Sitzung werden alle Ämter nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 gewählt.
 - a) Bewerbungen für das Amt als Schülersprecherin müssen 3 Tage im Voraus, der konstituierenden Sitzung schriftlich eingereicht werden. Dies kann auch über die E-Mail Adresse sv@hlshannover.de geschehen. Der Bewerbung ist zu entnehmen: der vollständige Name, die Klasse, eine Motivation für die Wahlaufstellung und die Kernziele der Wahlperiode.
- 2) Die Schülerratssitzungen finden regelmäßig statt. Es sind pro Schulhalbjahr zwei Sitzungen vorgesehen, unter besonderen Umständen können mehr stattfinden.

- 3) Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher leiten die Sitzungen und bereiten diese vor und nach. Bei der konstituierenden Sitzung leiten die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der vergangenen Wahlperiode die Sitzung, bis die Nachfolger ihr Amt antreten.
- 4) Es ist ein Protokoll für die Sitzungen anzufertigen, dies kann durch ein Mitglied des Schülerrates geschehen.
- 5) Schülerratssitzungen werden 10 Tage im Voraus angekündigt.
- 6) Die Tagesordnung wird von den Schülersprecherinnen und Schülersprecher im Voraus festgelegt. Änderungsanträge sind bei diesen mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich einzureichen. Dies kann auch über die E-Mail-Adresse sv@hlshannover.de geschehen.
- 7) Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher können auf Antrag Gästen die Anwesenheit in Schülerratssitzungen erlauben

§ 5 Erläuterung der Ämter

- 1) Alle Ämter sind aktiv auszuführen. Dabei ist auch die Teilnahme an den Sitzungen verpflichtend.
- 2) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher vertreten die Klasse im Schülerrat und bilden die Basis des Schülerrates. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind wahlberechtigt. In jeder Klasse sollen zwei Klassensprecherinnen und Klassensprecher nach § 2 Absatz 2 gewählt werden. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher haben eine Auskunftspflicht gegenüber ihrer Klasse. Themen, welche nicht im Protokoll stehen, dürfen nicht weitergegeben werden.
- 3) Die Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher vertreten die Meinung eines Jahrgangs innerhalb des Schülerrates. Alle Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher und ihre Vertreterinnen und Vertreter sind wahlberechtigt. Die Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher haben eine Auskunftspflicht gegenüber ihrem Jahrgang. Themen, welche nicht im Protokoll stehen, dürfen nicht weitergegeben werden.
- 4) Die vier Schülersprecherinnen und Schülersprecher vertreten den Schülerrat gegenüber der Schulleitung und leiten die Schülerratssitzungen. Außerdem können sie besondere Veranstaltungen organisieren.
- 5) Alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter vertreten den Schülerrat in den jeweiligen Gremien. Besonderheit bei den Vertreterinnen und Vertretern des Schulvorstandes und des Stadtschülerrates ist, dass diese für zwei Wahlperioden gewählt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, Stadtschülerrat, Regionsschülerrat und der Gesamtkonferenz haben eine Auskunftspflicht gegenüber dem Schülerrat.

§ 6 Arbeitsgemeinschaften

- 1) Aus dem Schülerrat können sich Arbeitsgemeinschaften herausbilden.
- 2) Arbeitsgemeinschaften treffen sich in regelmäßigen Abständen, um ihre Ziele zu verfolgen, hierfür besteht die Möglichkeit Räumlichkeiten und Arbeitsmaterialien der Schule zu nutzen (nach § 81 | 2 NSchG).
- 3) Es besteht eine ständige Arbeitsgemeinschaft namens "Schülervvertretung", welche dem Schülerrat zuarbeitet und ihrer Tätigkeiten berichtet.
 - a) Dieser Arbeitsgemeinschaft können alle Schülerinnen und Schüler der Schulgemeinschaft angehören. Die Arbeitsgemeinschaft „Schülervvertretung“ setzt sich mindestens zusammen aus Schülersprecherin oder Schülersprecher der SEK 1 und Vertreterin oder Vertreter, Schülersprecherin oder Schülersprecher der SEK 2 und Vertreterin oder Vertreter als auch den Vertreterinnen und Vertretern im Schulvorstand, Regionsschülerrat und Stadtschülerrat.
 - b) Den gewählten Vertretern und Vertreterinnen der Schülerschaft für die Gesamtkonferenz wird dringend nahegelegt, sich in der Arbeitsgemeinschaft „Schülervvertretung“ zu engagieren.

- c) Die Arbeitsgemeinschaft „Schülervertretung“ trifft sich wöchentlich im SV-Raum. Der genaue Zeitpunkt wird zum Ende der jährlichen konstituierenden Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Schülervertretung“ festgelegt.
- d) Die Arbeitsgemeinschaft „Schülervertretung“ übernimmt die im Schulalltag anfallenden und zeitaufwändigen Aufgaben sowie Projekte der Schülervertretung und des Schülerrates.
- e) Die Arbeitsgemeinschaft „Schülervertretung“ muss den Schülerrat über ihre Tätigkeiten auf den turnusmäßigen Sitzungen angemessen informieren.
- f) Die Arbeitsgemeinschaft „Schülervertretung“ ist verpflichtet, sich den Anliegen des Schülerrates zu widmen.
- g) Die Arbeitsgemeinschaft „Schülervertretung“ lädt mit einem Vorlauf von 10 Tagen zu den Sitzungen des Schülerrates ein, bereitet diese vor, begleitet, moderiert und protokolliert sie.
- h) Alle Mitglieder der Schülervertretung sind verpflichtet, über die aktuellen Tätigkeiten der Schülervertretung im Bilde zu sein.
- i) Ziel der Schülervertretung ist, die Interessen der Schülerinnen und Schüler, sowie des Schülerrates zu vertreten. Zudem versucht sie, Ideen zur Gestaltung des schulischen Lebens zu realisieren.
- j) Die Arbeitsgemeinschaft „Schülervertretung“ wird durch Lehrkräfte unterstützt.
- k) Für alle Fachkonferenzvertreterinnen und Fachkonferenzvertreter wird vor den Konferenzen ein verpflichtendes Treffen mit der Arbeitsgemeinschaft „Schülervertretung“ sowie ein nachbereitendes Treffen veranlasst, um Arbeitsvorgänge transparent zu gestalten.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

- 1) Änderungen können jederzeit vom Schülerrat vorgenommen werden.
- 2) Jedes Mitglied des Schülerrates kann einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellen.
- 3) Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Bundeslandes Niedersachsen, geändert werden und dies die Satzung berührt.

§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 23.05.2025 in Kraft.
- 2) Die Geschäftsordnung muss nach dem Inkrafttreten auf der Internetseite der Helene-Lange Schule Hannover öffentlich zugänglich gemacht werden.
- 3) Der Schülerrat ist dazu verpflichtet sowohl die Geschäftsordnung als auch eine geänderte Geschäftsordnung der Schulleitung zur Verfügung zu stellen

Geändert am 04.05.25 von Lina Pucknat. Vorgenommene Änderungen: §1.3, § 4.7 und § 6.3.

X

Lina Pucknat
12

X

Mohamad Ali Ballout
11D

X

Ana-Maria Petridou
8C